

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Meersburg Therme Grundbesitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 10.05.2022 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Meersburg Therme Grundbesitz erlassen.

I. Satzung

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Der Grundbesitz der Meersburg Therme der Stadt Meersburg wird ab dem 01.07.2022 unter der Bezeichnung „Meersburg Therme Grundbesitz“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Gegenstand des Eigenbetrieb ist die Verwaltung und Verpachtung der Flst. 330 und 226/2, Gemarkung Meersburg sowie alle zugehörigen Vermögensgegenstände an die MeersburgTherme GmbH.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen:

§ 5 Sprachformen

Soweit in dieser Betriebssatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 10.05.2022

Robert Scherer
Bürgermeister